

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung (Nr. 07/15-19) des Fachausschusses „Verkehr“
am Donnerstag, den 20.12.2018, 18:00 Uhr bis 19:45 Uhr
im „Bürgerhäuschen“, Willi-Hundt-Str. 2, 28277 Bremen

Anwesende:

FA-Mitglieder: Stefan Markus, Hans-Jürgen Munier, Klaus Sager, Ewald Stehmeier, Gerd Schmidt (i.V.)

Fehlend: Roman Fabian, Manfred Witkabel (e)

Gäste: Herr Kittlaus (Amt für Straßen und Verkehr/ASV) sowie interessierte Bürger_innen

Sitzungsleitung: Michael Radolla (Ortsamt Obervieland)

Protokoll: Theodor Dorer (Ortsamt Obervieland)

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss: Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Anordnung von 30 km/h vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen auf Grundlage der StVO-Novelle 2016

a) Allgemeine Erläuterungen zum Programm

b) Am Mohrenshof in Höhe Kita (Standort Umsetzungsstufe 1, Beschlussfassung)

dazu: Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr/ASV

Der ASV-Vertreter erläutert dem Ausschuss anhand einer Bildschirmpräsentation (Anlage 1) die Inhalte und Ziele der Straßenverkehrsordnungs- (StVO) Novelle 2016. Danach sind u.a. für Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser innerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen, wenn die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen bzw. im Nahbereich der Einrichtungen starker Quell- und Zielverkehr vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtgebiet insgesamt 761 Einrichtungen daraufhin überprüft worden. Die in Frage kommenden Standorte sollen in 2 Stufen umgesetzt werden. In der Stufe 1 erfolgt eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen, bei denen es keine Erschwernisse oder Hindernisse für die Umsetzung gibt. Für die Maßnahmen der Stufe 2 sind dagegen noch weitere Prüfungen erforderlich, da für sie der Ausnahmefall eines Verzichts auf die Absenkung der Geschwindigkeit gelten könnte, da negative Auswirkungen auf den Taktfahrplan des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. im Gegenzug drohende Verkehrsverlagerungen in die Wohnnebenstraßen zu erwarten wären. Die Prüfungen für die Maßnahmen der Stufe 2 dauern derzeit noch an, Ergebnisse sind für das erste Halbjahr 2019 zu erwarten. In Obervieland sind in der Stufe 2 acht Standorte betroffen (können der Anlage entnommen werden).

Die streckenbezogene Anordnung selbst ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.

Für die Stufe 1 ist im Bereich Obervieland lediglich ein Standort vorgesehen (Kita „Kirchenmäuse“, Am Mohrenshof).

Beschluss: Der Ausschuss stimmt der vorgesehenen Maßnahme zu. (Einstimmige Zustimmung)

TOP 3: Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr/SUBV sowie des Amtes für Straßen und Verkehr zu Beschlüssen des Fachausschusses aus der Sitzung vom 18.10.2018

a) Querung Alfred-Faust-Straße in Höhe Eingang Bürgerhaus

Das ASV lehnt die geforderte Rotmarkierung auf der Fahrbahn in Höhe des baulichen Überweges ab. Der ebenfalls geforderten Aufbringung von Piktogrammen (Z 136 (Achtung! Kinder!)) wird dagegen zugestimmt, allerdings müssten Beschilderung (derzeit Z 133 (Achtung! Fußgänger!)) und die zusätzlich aufzubringen Piktogramme einander entsprechen. Somit müssten entweder Piktogramme Z 133 oder die Beschilderung von Z 133 in Z 136 ausgetauscht werden.

Die Ausschussmitglieder sprechen sich übereinstimmend für eine Änderung der Beschilderung und das Aufbringen der Piktogramme Z 136 aus.

b) Querung Bunnsackerweg in Höhe Zugang Schulgelände

Das ASV lehnt die geforderten Kennzeichnungen (Rotmarkierung und Piktogramme) ab, da sich der genannte Bereich innerhalb einer bestehenden Tempo 30 Zone befindet und der zuführende Verbindungsweg von der Lunser Straße zudem mit einer technischen Sicherung (Umlaufsperr) gesichert ist.

→ Kenntnisnahme.

c) Querung Arsterdamm in Höhe Carsten-Dreßler-Straße

d) Querung Arsterdamm in Höhe Am Mohrenshof

Beide Örtlichkeiten sind seitens des Verkehrsressorts (die Zuständigkeit für die Einrichtung von Querungshilfen liegt direkt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) als qualifiziert für die Aufnahme in das Programm zur Beseitigung von Querungsdefiziten eingestuft worden. Aufgrund der eingeschränkten Mittel für das Programm kann allerdings mit einer Umsetzung vor Ort nicht vor 2020 gerechnet werden. Sollte für den Beirat auch eine Umsetzung aus Mitteln der Stadtteilbudgets in Frage kommen, könnte auf diesem Wege dagegen eine unverzügliche Umsetzung erreicht werden.

Das ASV ist seitens SUBV bereits um Hergabe einer Kostenermittlung für die Herstellung der Übergänge gebeten worden.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, zunächst die Kostenermittlung des ASV abwarten zu wollen. Auf dieser Grundlage soll dann ggf. geprüft werden, ob auch eine Aufteilung der Kosten zwischen SUBV und dem Stadtteilbudget umsetzbar wäre.

Die für die Örtlichkeit Carsten-Dreßler-Straße ebenfalls geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung im Abschnitt Martin-Buber-Straße bis Carsten-Dreßler-Straße wird seitens des ASV abgelehnt.

→ Kenntnisnahme

e) Recyclinghof Fritz-Thiele-Straße: Herstellung einer zusätzlichen Zu-/Ausfahrt

Die Bremer Stadtreinigung lehnt die Herstellung einer zweiten Zu-/Abfahrt ab, da daraus resultierend negative Auswirkungen auf den Betrieb des Recyclinghofes (u.a. Standorte der Sammelcontainer) erwartet werden. Eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Stadtreinigung und dem ASV zur möglichen Anordnung von Haltverboten im Bereich der jetzigen Zufahrt hat ebenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, das Thema „Betrieb Recyclinghof (auch im Hinblick auf Zu- und Abfahrten“ in einer Beiratssitzung erörtern zu wollen.

TOP 4: Einmündungsbereich Dreyer Straße/Kattenescher Weg (in Höhe BSAG-Haltestelle Morsumer Straße): Eingeschränkte Sichtverhältnisse aufgrund parkender Fahrzeuge (Bürgereingabe)

Der Antragsteller schlägt vor, den bislang unbefestigten Seitenstreifen im Einmündungsbereich Dreyer Straße/Kattenescher Weg als wassergebundene Decke anzulegen und anschließend das Parken auf der Fläche zu gestatten. Dadurch würde sich aus seiner Sicht die Übersicht im Einmündungsbereich deutlich verbessern.

In der anschließenden Diskussion wird insbesondere die verkehrsrechtliche Einordnung der Fläche thematisiert. Da zu diesem Punkt keine Gewissheit hergestellt werden kann, bitten die Ausschussmitglieder das Ortsamt, zunächst einen Ortstermin mit dem Ausschussprecher und dem

ASV zur Klärung dieser Frage und der verkehrlichen Situation zu vereinbaren. Die Ergebnisse sollen dann erneut im Verkehrsausschuss mitgeteilt und bewertet werden.

TOP 5: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.10.2018 (Nr. 06/15-19)

Beschluss: Das Protokoll wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt. (5 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

TOP 6: Verschiedenes

Eine Bürgerin weist auf die schwierige Parksituation im Bereich Beppener Straße/Morsumer Straße hin. Es stehen dort aus ihrer Sicht nicht ausreichend Parkplätze zu Verfügung und fragt, ob der Ausschuss Möglichkeiten zur Abhilfe sehe.

Aus dem Ausschuss wird als eine Möglichkeit die Einrichtung als Anwohnerparkgebiet benannt. Es sei aber davon auszugehen, dass der Bereich nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfülle, da mit großer Sicherheit mehr Kfz-Halter in dem Gebiet wohnen als reguläre Parkplätze zur Verfügung stünden. Somit könnte nicht jedem Halter über das Anwohnerparken eine Bevorrechtigung zu teil werden. Darüber hinaus dürfe in diesem Bereich im Gegensatz zu Anwohnerparkbereichen in zentralerer Lage vorausgesetzt werden, dass hier keine auswärtigen Halter aus dem Gebiet zu verdrängen wären, da es sich nahezu ausschließlich um direkter Anlieger handele.

Im Ergebnis wird aus dem Ausschuss derzeit keine Lösung für die angesprochene Problematik gesehen.

Ein Bürger kritisiert ganz allgemein die Belastung des Stadtteils auf der Grundlage von Durchgangsverkehren.

Die Ausschussmitglieder sehen keine Möglichkeit, den Sachverhalt an dieser Stelle ohne weitergehende Differenzierung auf bestimmte Örtlichkeiten bzw. Linienverläufe zu befassen. Der Bürger wird daher gebeten, den Sachverhalt zunächst dahingehend vorzubereiten und dem Ausschuss anschließend erneut zu unterbreiten.



Sitzungsleitung
Radolla



Ausschussprecher
Stehmeier



Protokoll
Dorer

Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen

Ausschuss „Verkehr“ des
Stadtteilbeirates Obervieland am 20. Dezember 2018



§ 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs:

Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse (z. B. Verkehrssicherheit gefährdet).

StVO-Novellierung 2016

Ausnahme: Innerörtliche, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

- Kindergärten, Kindertagesstätten,
- allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen,
- Alten- und Pflegeheimen
- oder Krankenhäusern

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Innerhalb geschlossener Ortschaften **ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich** von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken,

soweit **die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr** mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen, z. B.

- Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen,
- erhöhter Parkraumsuchverkehr,
- häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger,
- Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern

vorhanden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Im Ausnahmefall kann auf die **Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet** werden, soweit

- etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan)
- oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen

zu befürchten sind.

In die Gesamtabwägung sind dann

- die Größe der Einrichtung
- und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt **auf höchstens 300 m Länge** zu begrenzen.

Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Klarstellung: Keine Absicherung von Schulwegen!

Identifizierung der Einrichtungen

- Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte
- allgemeinbildende Schulen
- Förderschulen
- Alten- und Pflegeheime
- Behindertenwerkstätten und vergleichbare Einrichtungen
- Krankenhäuser

Berücksichtigte Mindestgröße der Institutionen: 10 Personen

761 Einrichtungen im Stadtgebiet Bremen und in Bremen-Nord sind in die Untersuchung eingeflossen.

Bremen-Stadt und Bremen-Nord

1.) **Tempo 30 vorhanden**

583 Einrichtungen in Tempo 30-Zonen oder an Strecken mit Tempo 30

2.) **Anordnung von Tempo 30 (Stufe I)**

71 Einrichtungen an Strecken ohne straßenbündigen ÖPNV

3.) **Überprüfung der Kriterien (Stufe II)**

- Vermeidung von Verkehrsverlagerungen in Wohnnebenstraßen
- Auswirkungen auf den ÖPNV

107 Einrichtungen – Tempo 30 in Prüfung

Stadtteil Obervieland

38 Einrichtungen in Obervieland

- 1.) **Tempo 30 vorhanden:** 29 Einrichtungen
in Tempo 30-Zonen oder an Strecken mit Tempo 30
- 2.) **Anordnung von Tempo 30 (Stufe I):** 1 Einrichtung
an Strecken ohne straßenbündigen ÖPNV
 - KiTa Die Kirchenmäuse (Am Mohrenshof)

Stadtteil Obervieland

3.) Prüfung (Stufe II): 8 Einrichtungen

- Haus Kattenesch (Alfred-Faust-Straße)
- Kinderkrippe „Wühlmäuse“ im Stadtteilhaus Kattenesch (Alfred-Faust-Straße)
- Kindertagesstätte St. Hildegard (Alfred-Faust-Straße)
- Schule an der Alfred-Faust-Straße (Alfred-Faust-Straße)
- KiTa der Ev. Abraham-Gemeinde (Anna-Stiegler-Str.)

- KiTa der Ev. Gemeinde St. Markus (Arsterdamm)
- Freie Evangelische Bekenntnisschule (Habenhauser Brückenstraße)
- KiTa Theodor-Billroth-Straße (Theodor-Billroth-Straße)



Anordnung der Tempo 30-Strecken

- in der Regel 150 m vor und 150 m hinter der Einrichtung
- kürzere Anordnungsstrecken sind möglich (Minderung der Auswirkungen auf den ÖPNV)
- Zusammenfassung dicht aufeinander folgender Tempo 30-Strecken
- Anordnung des Zeichens zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Nächste Schritte

- Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens
- Erstellung der Anordnungen (Stufe I),
- Umsetzung der Stufe I
- Prüfung der Auswirkungen auf den ÖPNV und andere Prüfungen (Stufe II)
- Bericht der Verwaltung für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Umsetzungsstufe II
- Anhörung der Beiräte als Träger öffentlicher Belange (Stufe II)
- Erstellung der Anordnungen (Stufe II)
- Umsetzung der Stufe II



Vielen Dank

